

2. Die Republik Zypern trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2021 — Lucaccioni/Kommission

(Rechtssache T-316/19) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Art. 73 des Statuts – Gemeinsame Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Berufskrankheit – Art. 9 – Antrag auf Erstattung von Krankheitskosten – Art. 23 – Gutachten eines anderen Arztes – Ablehnung der Befassung des Ärztensausschusses nach Art. 22 – Keine analoge Anwendung von Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 – Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift)

(2021/C 310/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Arnaldo Lucaccioni (San Benedetto del Tronto, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Bonanni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Vernier im Beistand von Rechtsanwalt de A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 2. August 2018, mit der die Anträge des Klägers vom 23. März und vom 8. Juni 2018 auf Befassung des Ärztensausschusses nach Art. 22 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten abgelehnt wurden, und zum anderen auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger durch diese Entscheidung entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Arnaldo Lucaccioni trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2021 — CE/Ausschuss der Regionen

(Rechtssache T-355/19) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Art. 2 Buchst. c der BSB – Unbefristeter Vertrag – Vorzeitige Kündigung mit Kündigungsfrist – Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Ausgestaltung der Kündigungsfrist – Verfahrensmissbrauch – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Verteidigungsrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2021/C 310/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Ausschuss der Regionen (Prozessbevollmächtigte: S. Bachotet und M. Esparrago Arzadun im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 16. April 2019, mit der der Ausschuss der Regionen den Arbeitsvertrag der Klägerin gekündigt hat, und hilfsweise des Schreibens vom 16. Mai 2019, mit dem er die Frist verlängert hat, innerhalb der die Klägerin während der Kündigungsfrist ihre persönlichen Gegenstände abholen und auf ihre E-Mails zugreifen konnte, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin durch diese Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 16. April 2019 über die Kündigung des Arbeitsvertrags von CE wird in Bezug auf die besondere Ausgestaltung der Kündigungsfrist aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2021 — PL/Kommission

(Rechtssache T-586/19) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung der beruflichen Entwicklung – Beurteilungsverfahren 2017 – Benennung des Beurteilenden – Art. 22a des Statuts – Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts – Fürsorgepflicht – Angemessene Frist – Grundsatz der Unparteilichkeit – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Begründungspflicht – Art. 26 des Statuts – Verteidigungsrechte)

(2021/C 310/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und J. Van Rossum)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Melo Sampaio und L. Vernier)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2018, mit der die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für das Jahr 2017 erstellt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 363 vom 28.10.2019.